



Verordnung über «Jugend und Sport» (J+S) und den freiwilligen Schulsport

Vom 4. September 2002 (Stand 1. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987¹⁾ sowie die §§ 13 Abs. 2 und 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾,

beschliesst:

§ 1³⁾ Ziel

¹⁾ Diese Verordnung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche stärker und nachhaltiger in ein freiwilliges und regelmässiges Sportangebot einzubinden.

²⁾ Zu diesem Zweck unterstützt der Kanton im Rahmen von «Jugend und Sport» (J+S) Schulsportkurse gemäss den bundesrechtlichen Normen und Richtlinien von J+S.

§ 2 Zuständigkeit

¹⁾ Zuständige kantonale Stelle für die Durchführung von J+S ist die Sektion Sport des Departements Bildung, Kultur und Sport.

¹⁾ [SR 415.01](#)

²⁾ [SAR 401.100](#)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 104).

§ 3¹⁾ Anmeldeverfahren

¹ Der J+S-Coach der Schule meldet mit Zustimmung von Schulleitung und Schulpflege J+S-Kurse spätestens 7 Tage vor deren Beginn bei der zuständigen kantonalen Stelle an.

§ 4 Bewilligung

a) J+S-Kurse

¹ Die zuständige kantonale Stelle bewilligt einen J+S Kurs, wenn ²⁾

- a) ³⁾ er unter der Leitung einer für die gemeldete Sportart bzw. für den polysportiven Kurs («Kids») anerkannten J+S-Leiterin oder eines -Leiters steht, die bzw. der mindestens 20 Jahre alt ist und mindestens ein Weiterbildungsmodul besucht hat;
- b) er in der gleichen Zusammensetzung (Gruppe) regelmässig durchgeführt wird;
- c) ⁴⁾ er mindestens 15 Trainingseinheiten à wöchentlich 60 Minuten (45 Minuten bei «Kids») bzw. à wöchentlich 90 Minuten (Semesterkurse) bzw. mindestens 3 einzeln organisierte Aktivitäten im Umfang von gesamthaft mindestens 9 Stunden (Quartalskurse im Sinne eines Schnupperangebots) umfasst;
- d) ⁵⁾ die Gruppengrösse von 3–7 (Kleingruppe) bzw. von 8–24 Teilnehmenden (Grossgruppe) beträgt;
- e) ⁶⁾ Planung, Durchführung und Administration gemäss den Weisungen der entsprechenden J+S-Sportart bzw. von «Kids» sichergestellt sind.

² Die zuständige kantonale Stelle kann gestützt auf die entsprechenden Weisungen des Bundes im Bewilligungsverfahren weitere Kriterien berücksichtigen oder in begründeten Fällen Ausnahmewilligungen erteilen, wenn einzelne Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 104).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss § 23 Abs. 3 der Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 334).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 104).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 104).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 104).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 104).

§ 5 b) Kurse ausserhalb von J+S

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann auch Schulsportkurse bewilligen, die ausserhalb des Sportangebotes von J+S liegen. ¹⁾

² Für eine Bewilligung sind die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 lit. b–d und die Altersgrenze von § 4 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung, eine generell an die J+S-Weisungen angelehnte Planung, Durchführung und Administration sowie eine sportspezifische Qualifikation massgebend.

§ 6 Teilnahmepflicht; Ausschluss

¹ Wer sich für einen freiwilligen Schulsport-Kurs angemeldet hat, ist zum Besuch dieses Kurses bis zu dessen Abschluss verpflichtet. Unentschuldigte Absenzen können disziplinarisch geahndet werden.

² Die Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter sind zur Führung einer Absenzenliste verpflichtet.

³ Schülerinnen und Schüler, die durch schlechtes Betragen wiederholt den Kursbetrieb stören, können durch die Schulpflege oder Schulleitung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 7 Publikation und Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Die Verordnung über den freiwilligen Schulsport an der Oberstufe der Volksschule vom 25. Mai 1992 ²⁾ und die Verordnung über «Jugend und Sport» (J+S) vom 1. Juli 1985 ³⁾ sind aufgehoben.

Aarau, 4. September 2002

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ Fassung gemäss § 23 Abs. 3 der Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 334).

²⁾ AGS Bd. 14 S. 76; 1995 S. 68

³⁾ AGS Bd. 11 S. 535